

## **Stellungnahme/Gutachten**

zum Antrag der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und  
ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH auf Änderungsgenehmigung nach § 18b  
zum

### **„Windpark Schrick West – Repowering“**

Fachbereich Biologische Vielfalt

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wirtschaft, Sport und  
Tourismus Abteilung Anlagenrecht WST1-UG-37/039-2025 wird zu den gestellten Fragen (1  
bis 4) ausgeführt:

#### Befund

Die beantragte Änderung betrifft die Änderung der Energieableitung nach Norden zum UW  
einem Knotenpunkt südlich vom UW Maustrenk statt nach Süden zum UW Gaweinstal. Wie  
in der Unterlage des Erstellers der UVE für den Fachbereich Biologische Vielfalt, nämlich  
BIOME, WEA Schrick-West Repowering 18b Verfahren Stellungnahme vom 31.01.2025,  
beschrieben und in Karten dargestellt, sind von den Kabelleitungen keine sensiblen oder  
geschützten Lebensraumtypen in der Kulturlandschaft betroffen, die Kabelleitungstrassen  
liegen ebenso wie die ursprünglich vorgesehenen in Äckern, am Waldrand und in  
Feldgehölzen. Im Ackerland ist zusätzlich eine Brache vom Typ Artenarme Ackerbrache, an  
Wegrändern ruderaler Ackerrain und Ruderalflur trockener Standorte, bei der Querung des  
Kettlasbaches ein Gewässer vom Typ Begradigter Tieflandbach betroffen. Für die  
zusätzliche Beanspruchung der als mäßig sensibel eingestuften Biotoptypen Ruderaler  
Ackerrain (Wegrain)/Einzelbusch und Strauchgruppe, Artenreiche Ackerbrache, Ruderalflur  
trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Wegränder und Ackerraine sowie bei der  
Querung des Kettlasbaches Begradigter Tieflandbach/Ruderalflur frischer Standorte mit  
geschlossener Vegetation ist ein zusätzlicher Ausgleich mit 3.537,5 m<sup>2</sup> als Ackerbrache  
vorgesehen (BIOME). An gefährdeten Pflanzenarten wurden Vorkommen von Berle *Berula  
erecta* (im Pannonicum VU – gefährdet), Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume *Centaurea  
scabiosa* (NT – potentiell gefährdet), Feld-Mannstreu *Eryngium campestre* (NT), Edel-Esche  
*Fraxinus excelsior* (NT), Feld-Ulme *Ulmus minor* (NT) und Breitblatt-Rohrkolben *Typha  
latifolia* (LC – pflückgefährdet) auch auf beanspruchtem Grund festgestellt (BIOME). Eine  
Umweltbaubegleitung ist vorgesehen, um den aktuellen Stand der Natur während der  
Bauarbeiten zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme/Gutachten

Von der Änderung sind keine zusätzlichen hoch sensiblen, isoliert verbreiteten oder  
geschützten Lebensräume oder Vorkommen von Pflanzen oder Tieren betroffen. Die  
vorgesehenen Maßnahmen der Betreuung während des Baues und der Anlage zusätzlicher  
Ausgleichsflächen ist ausreichend, um die durch die Änderung zu erwartenden lokalen

Auswirkungen zu minimieren. Über den Bau ist ein Bericht der ökologischen Bauaufsicht vorgesehen. Dieser ist spätestens 2 Monate nach Abschluss des Baus vorzulegen.

Die vorgesehene (BIOME) Kontrolle der Entwicklung der zusätzlichen Fläche vom Typ „Artenreiche Ackerbrache“ durch eine fachkundige Person über die ersten fünf Jahre jährlich und bei zielentsprechender Entwicklung der Vegetation alle 3 Jahre danach ist sachgerecht.

Fragenbeantwortung:

5.2.1 Ruft die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Da von der geänderten Energieableitung keine anderen hoch sensiblen oder geschützten als von der ursprünglich vorgesehenen Energieableitung betroffenen Lebensraumtypen betroffen sind, und da zusätzliche Maßnahmen für beanspruchte Lebensraumtypen und Pflanzenstandorte vorgesehen sind, ruft die geplante Änderung gering erhebliche zusätzliche über das mit Bescheid der NÖ Landesregierung WST1-UG-37/028-2023 vom 17. Oktober 2023 genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Die Frage betrifft den Fachbereich nicht.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Da keine sensiblen Lebensräume oder Bestände von Tieren oder Pflanzen erheblich und bleibend betroffen sind und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, können zusätzliche nachhaltige bleibende Belastungen für die Natur und die Biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Daher (5.2.3) sind keine über das Projekt hinausgehende Maßnahmen oder Vorschriften erforderlich.

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Das Änderungsvorhaben entspricht, soweit der Fachbereich betroffen ist, den einschlägigen Naturschutzregelungen.

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG 37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?

Die zusätzlichen Auswirkungen bestehen in lokaler zusätzlicher Grundinanspruchnahme und stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem UVP-Bescheid zum Windpark Schrick West – Repowering vom 17. Oktober 2023, WST1-UG 37/028-2023, nicht entgegen

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Die Umsetzung der in der Unterlage zur Änderung (BIOME vom 31.01.2025) für das Änderungsvorhaben vorgesehenen Maßnahmen wird vorausgesetzt. Es wird vorgeschlagen, den Auflagen einen Bericht der ökologischen Bauaufsicht hinzuzufügen und die Bescheidaufgabe I.4.2.3 („Über den Bestand und die Eignung der Flächen ist der Behörde im ersten, im dritten, fünften und nachfolgend in jedem zehnten Jahr Bericht zu legen“) entsprechend der für die Änderung vorgesehenen Maßnahmen (BIOME 2025, s.o.) als Auflage I.4.2.4 wie folgt zu ergänzen:

*I.4.2.3 Ein Bericht der ökologischen Bauaufsicht ist der Behörde spätestens 2 Monate nach Bauabschluss vorzulegen.*

*I.4.2.4 Über die Entwicklung der zusätzlichen Fläche infolge der Änderung 2025 vom Typ „Artenreiche Ackerbrache“ durch eine fachkundige Person ist über die ersten fünf Jahre jährlich und bei zielentsprechender Entwicklung der Vegetation alle 3 Jahre danach Bericht zu legen. Über den Bestand und die Eignung aller Flächen ist der Behörde im ersten, im dritten, fünften und nachfolgend in jedem zehnten Jahr Bericht zu legen.*



Wien, am 08. April 2025

Dr. Hans Peter Kollar